

## TIERE IM RECHT

# Der Sohn kommt mit der Schlange nach Hause

*Mein Sohn (15) ist gestern mit einer Schlange, die er in einer Tierhandlung mit seinem Taschengeld erworben hat, nach Hause gekommen. Wir haben keinerlei Erfahrung mit der Haltung von Reptilien. Können wir von der Tierhandlung verlangen, dass sie das Tier zurücknimmt? Dürfen solche Tiere überhaupt an jedermann abgegeben werden?*  
C. M. aus Chur

Grundsätzlich können auch Minderjährige Tiere halten, wenn sie sich der entsprechenden Verantwortung bewusst sind. Um aber unüberlegten Tierkäufen von Jugendlichen vorzubeugen, bestimmt die Tierschutzverordnung, dass Wirbeltiere an Personen unter 16 Jahren nur abgegeben werden dürfen, wenn deren gesetzliche Vertreter ausdrücklich zustimmen.

Das Verkaufspersonal der Tierhandlung durfte also nicht einfach von Ihrem Einverständnis ausgehen, sondern hätte sich danach erkundigen müssen. Im Zweifelsfall muss sich ein Verkäufer – und zwar nicht nur ein gewerbmässiger, sondern auch ein privater – nach dem Alter des Käufers erkundigen und sich dieses durch einen amtlichen Ausweis bestätigen lassen. Liegt keine

Zustimmung vor, können Eltern in solchen Fällen verlangen, dass der Verkäufer das Tier gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurücknimmt. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn der Verkäufer fälschlicherweise annahm, dass Ihr Sohn schon 16 Jahre alt sei, oder wenn er dies ihm gegenüber behauptet hatte.

Sie müssen den Verkäufer aber sofort informieren, wenn Sie dem Tierkauf Ihres Sohnes nicht zustimmen. Doch selbst wenn Ihr Sohn bereits 16 Jahre alt wäre, dürfte er nicht ohne Ihre Einwilligung Verträge abschliessen, da dies nach den Regeln des Zivilgesetzbuchs (ZGB) prinzipiell erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich ist.

Eine Ausnahme macht das Gesetz für Jugendliche und Kinder zwar in Bezug auf



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

«geringfügige Angelegenheiten des täglichen Bedarfs», sofern sie die Folgen des Rechtsgeschäfts richtig einschätzen können. Der Kauf eines Tieres dürfte allerdings kaum unter diese Ausnahmebestimmung fallen, da ein solcher auch bei einem geringen Anschaffungspreis meistens eine langjährige Verantwortung für das Wohlergehen des Tieres begründet. Fehlt Ihre Zustimmung, wäre daher auch hier bei sofortiger Mitteilung die Rückabwicklung möglich.

Tiere, für deren Haltung das Gesetz eine Bewilligung vorschreibt, dürfen zudem nur an Personen abgegeben werden, die die entsprechende Genehmigung vorweisen können. Dies gilt beispielsweise für Riesen- und bestimmte Giftschlangen. Im Zweifelsfall sollte sich ein Käufer vorab unbedingt beim kantonalen Veterinärdienst erkundigen, ob eine Tierhaltung bewilligungspflichtig ist.



Beim Kauf von Reptilien ist einiges zu beachten.

Bild Flickr

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

#### So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

## TIERE IM RECHT

# Exoten in Schweizer Wohnzimmern

Die private Haltung von exotischen Heimtieren wie Reptilien, Amphibien, Zierrfischen, Ziervögeln oder Spinnen ist – dem internationalen Trend entsprechend – auch in der Schweiz beliebt. Ihre Haltung stellt jedoch eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe dar. Vertiefte Kenntnisse der Bedürfnisse und des natürlichen Verhaltens der Tiere sind für deren Wohlbefinden unerlässlich.

■ Gieri Bolliger / Valeska Rudolph, Tier im Recht (TIR)



Auch der Leguan wird gerne gehalten.

Bild Flickr

Als Wildtiere werden solche Tiere bezeichnet, die im Gegensatz zu Haustieren nicht domestiziert worden und daher kaum an ein Leben in menschlicher Obhut angepasst sind. Exoten sind darüber hinaus häufig nicht an die hier geltenden Klima- und Umweltbedingungen gewöhnt. Ihre Haltung muss daher sehr gut geplant und auf die Tierart und ihre individuellen Bedürfnisse betreffend Luft-, Feuchtigkeits- oder Wasserqualität – um nur einige Beispiele zu nennen – abgestimmt werden. Bei Arten, die ihre Bedürfnisse aufgrund fehlender mimischer und stimmlicher Mittel nicht zum Ausdruck bringen können, besteht zudem generell die Gefahr, dass sie unbemerkt unter falschen Haltungsbedingungen leiden.

Soweit es sich um Wirbeltiere handelt, sind natürlich auch bei der Haltung von Exoten die allgemeinen Tierhalterpflichten und die in der Tierschutzverordnung vorgeschriebenen Mindestgrössen und Ausgestaltungen von Gehegen zu beachten. Weil eine artgerechte Haltung nach den gesetzlichen Mindestvor-

schriften aber kaum möglich ist, sollten die vorgeschriebenen Werte deutlich überschritten werden. Bei vielen Exoten handelt es sich um Wildtiere, deren Haltung eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes erfordert. Dies gilt unter anderem für Leguane, Chamäleons, bestimmte Giftschlangen, mehr als drei Meter lange Riesenschlangen oder Fische, die in freier Natur mehr als einen Meter lang werden können. Für bestimmte Arten ist für die Bewilligungserteilung sogar ein Gutachten einer unabhängigen Fachperson erforderlich. Zudem können die Kantone die Haltung von besonders gefährlichen Tieren aus sicherheitspolizeilichen Gründen für genehmigungspflichtig erklären. Der Kanton Graubünden hat von dieser Möglichkeit bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Wer bewilligungspflichtige Tiere hält, muss zudem meist eine Ausbildung absolvieren, deren Umfang davon abhängt, wie anspruchsvoll die Haltung der betreffenden Art ist. Potenzielle Tierhalter sollten sich daher vorab erkundigen, ob für die Haltung eines

bestimmten Wildtieres eine Bewilligungs- und Ausbildungspflicht besteht. Nicht alle exotischen Wildtiere stammen aus Schweizer Nachzuchten; viele werden immer noch importiert. In den Ursprungsländern werden die Tiere meist der freien Natur entnommen. Sowohl ihr Fang als auch der Transport in die westlichen Abnehmerländer erfolgt häufig unter tierschutzwidrigen Bedingungen. Käufer sollten sich daher vor dem Kauf erkundigen, ob die Tiere aus einer schweizerischen Nachzucht stammen und eine Nachzuchtbestätigung verlangen.

### ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte.

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

ANZEIGE.....

Martin Schmid  
Ständerat, FDP



## “Arbeitsplätze schützen.”

Am 12. Februar

# JA

zur Steuerreform

[www.steuerschweiz.ch](http://www.steuerschweiz.ch)